

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes zur steuerlichen Freistellung von Überstundenzuschlägen

A. Problem

In Deutschland werden Zuschläge auf Überstunden derzeit in voller Höhe mit der Einkommensteuer belastet. Dies führt dazu, dass Mehrarbeit, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, steuerlich schlechter gestellt ist als sie es bei einer leistungsorientierten Betrachtung sein sollte. Gleichzeitig schränkt die bisherige Rechtslage Arbeitsanreize für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ein, obwohl Deutschland angesichts des Fachkräftemangels auf die Ausweitung des Arbeitsvolumens angewiesen ist.

Die bestehende Regelung des § 3b EStG stellt bereits Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bis zu bestimmten Prozentsätzen des Grundlohns steuerfrei. Überstundenzuschläge sind von dieser Steuerfreiheit bislang nicht erfasst.

B. Lösung

Zuschläge auf Überstundenvergütungen werden bis zur Höhe von 25 Prozent des Grundlohns von der Einkommensteuer freigestellt. Die Steuerfreiheit gilt für alle Beschäftigten, die über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus tätig werden, ohne Unterschied zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung. Der Grundlohn ist auf höchstens 50 Euro je Stunde begrenzt, entsprechend der Regelung des § 3b Absatz 2 Satz 2 EStG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die fiskalischen Mindereinnahmen ungefähr 50 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes zur steuerlichen Freistellung von Überstundenzuschlägen

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

«§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit»

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

«(4) Für Überstunden gilt,

1. Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Arbeit über die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Überstunden) neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen;
2. Überstunden im Sinne des Satzes 1 sind Arbeitsstunden, die über die im Arbeitsvertrag oder in einem für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Tarifvertrag vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen;
3. Die Steuerfreiheit nach den Sätzen 1 bis 2 gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt ist;
4. Für Zuschläge, die auf den nach Satz 2 maßgebenden Grundlohn von 50 Euro entfallen, beträgt der steuerfreie Betrag höchstens 20 Euro je Überstunde;
5. Werden Überstundenzuschläge pauschal oder als Jahressonderzahlung geleistet, sind sie nur insoweit steuerfrei, als sie auf tatsächlich geleistete Überstunden entfallen und der Nachweis hierüber durch den Arbeitgeber erbracht wird.

Die Steuerfreiheit nach den Nummern 1 bis 5 gilt je Arbeitnehmer pro Kalendermonat für höchstens 25 Prozent der im jeweiligen Kalendermonat vertraglich geschuldeten Arbeitsstunden; Überstunden, die diesen Anteil übersteigen, unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften.»

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Überstunden gehören für viele Beschäftigte in Deutschland zum beruflichen Alltag. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurden im Jahr 2024 knapp 1,2 Milliarden Überstunden geleistet, davon 552 Millionen als bezahlte Überstunden. Die steuerliche Belastung dieser Mehrarbeit mindert die Nettoentlohnung und setzt damit einen negativen Anreiz gegenüber der Ausweitung des Arbeitsvolumens.

Das geltende Recht stellt in § 3b EStG bereits Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bis zu definierten Prozentsätzen des Grundlohns steuerfrei. Überstundenzuschläge werden von dieser Regelung nicht erfasst, obwohl der Leistungsgedanke, der der Steuerfreiheit von Sonderzuschlägen zugrunde liegt, bei Mehrarbeit in gleicher Weise gilt. Der Gesetzentwurf schließt diese systematische Lücke.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt § 3b EStG um einen neuen Absatz 4, der Zuschläge auf Überstundenvergütungen bis zur Höhe von 25 Prozent des Grundlohns von der Einkommensteuer freistellt. Abweichend davon wird keine Vollzeitvoraussetzung aufgestellt, da eine solche Beschränkung zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen führt.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert das Einkommensteuergesetz in zwei Punkten: Er passt die Überschrift des § 3b EStG an die erweiterte Regelung an und fügt die Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge als neuen Absatz 4 ein.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert § 3b EStG. Die Anpassung der Überschrift unter Buchstabe a ist notwendige Folge der sachlichen Erweiterung. Der neue Absatz 4 unter Buchstabe b stellt Zuschläge auf Arbeit über die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus steuerfrei, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 3b EStG wird um den Zusatz „und Überstundenarbeit“ ergänzt, um den erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift widerzuspiegeln.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 des § 3b EStG stellt Zuschläge auf Überstunden steuerfrei. Punkt 1 bestimmt den Grundtatbestand: Steuerfrei sind Zuschläge bis 25 Prozent des Grundlohns für Arbeit über die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Punkt 2 definiert den Begriff der Überstunde.

Punkt 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Steuerfreiheit für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen gilt. Punkte 4 und 5 enthalten Missbrauchsschutzregelungen für Höchstbetrag und Pauschalauszahlungen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft.